

Sitzungsvorlage Nr. VIII/499
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rechnungsprüfungsausschuss 12.12.2012

Rat 20.12.2012

Betreff: Prüfung und Feststellung des Gesamtabchlusses 2010 der
Gemeinde Rosendahl gemäß § 116 Gemeindeordnung (GO NRW)
in Verbindung mit § 96 GO NRW

FB/Az.: II / 902.06

Produkt: 25/01.005 Durchführung gesetzlich vorgeschriebener und übertrage-
ner Prüfungen

Bezug: Rat 27.09.2012, TOP 11 ö.S, SV VIII/461

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten: -

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

1. Die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, geprüfte und in der Sitzung des Rates am 27.09.2012 förmlich zugeleitete Gesamtbilanz zum 31.12.2010 wird festgestellt.
2. Die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, geprüfte und in der Sitzung des Rates am 27.09.2012 förmlich zugeleitete Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2010 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 1.292.872,67 € wird festgestellt.
3. Die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, geprüfte und in der Sitzung des Rates am 27.09.2012 förmlich zugeleitete Gesamtfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2010 mit einem Endbestand an liquiden Mitteln in Höhe von 672.560,14 € wird festgestellt.

4. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, geprüfte und in der Sitzung des Rates am 27.09.2012 förmlich zugeleitete Anhang zum Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2010 wird festgestellt.
5. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, geprüfte und in der Sitzung des Rates am 27.09.2012 förmlich zugeleitete Lagebericht zum Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2010 wird festgestellt.
6. Auf der Grundlage des von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes vom 15.08.2012 wird dem Bürgermeister für den Gesamtabschluss Entlastung erteilt.
7. Der festgestellte Gesamtfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2010 in Höhe von 1.292.872,67 € wird durch Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage abgedeckt.

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 beschlossen, dass er sich zur Wahrnehmung seiner Prüfungspflichten und -befugnisse für den Gesamtabschluss eines Dritten als externen Prüfer bedient. Mit der Prüfung wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, beauftragt.

In der Sitzung am 27.09.2012 wurde dem Rat der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, bereits **geprüfte (NKF-)Gesamtabschluss 2010** förmlich zugeleitet (weitere bzw. ergänzende Unterlagen sind dieser Sitzungsvorlage daher nicht beizufügen).

Gemäß § 116 Abs. 6 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat mit Beschluss vom gleichen Tage den Gesamtabschluss an den RPA zur weiteren Prüfung verwiesen.

Da der Prüfungsbericht der Concunia GmbH alle im Prüfungsverfahren vorgenommenen Anpassungen und Änderungen sowie einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk enthält, ist er Grundlage für die weiteren Prüfungsfeststellungen des RPA und abschließenden Beschlussfassungen des Rates.

Der Gesamtabschluss sowie die im Prüfungsverfahren getroffenen und im Prüfungsbericht niedergelegten Feststellungen werden von der beauftragten Prüfungsgesellschaft in der Sitzung des RPA eingehend erläutert.

Der vollständige Gesamtabschluss wird nach endgültiger Feststellung durch den Rat im Internet unter www.rosendahl.de unter der Rubrik „Rathaus & Politik“ / „Haushaltspläne/Jahresabschlüsse“ veröffentlicht.

Während dem Rat die formelle Feststellung des Gesamtabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung des Gesamtüberschusses bzw. die Behandlung des Gesamtfehlbetrages sowie die Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters obliegt, erfolgt die Prüfung des Gesamtabschlusses selbst in der Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses und mündet in einer Beschlussempfehlung für den Rat. Grundlage für die Beschlussempfehlung ist gemäß § 101 Abs. 8 Satz 2 GO NRW der von der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abgegebene Bestätigungsvermerk.

Im Auftrage:

Isfort
Kämmerer

Niehues
Bürgermeister

